

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Leistungen von SERCON AG

- 1.1. SERCON AG bietet diverse Informatik- und Internetdienstleistungen an.
- 1.2. SERCON AG stellt seine Dienstleistungen im Rahmen des jeweiligen Vertrages mit dem entsprechenden Kunden und den betrieblich zur Verfügung stehenden Ressourcen bereit. SERCON AG behält sich vor, die Dienstleistungen bei Bedarf oder aus wichtigen Gründen anzupassen.
- 1.3. Soweit möglich informiert SERCON AG rechtzeitig über Betriebsunterbrüche, die zur Behebung von Störungen, für Wartungsarbeiten, Einführung von Neuerungen etc. nötig sind.
- 1.4. Zur Vertragserfüllung kann SERCON AG Drittanbieter und Unterlieferanten hinzuziehen.
- 1.5. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, gilt das Domizil des Kunden als Erfüllungsort für Leistungen.

2. Haftung

- 2.1. SERCON AG haftet nur für derartige Schäden und Ausfälle, die durch grobe Fahrlässigkeit seitens SERCON AG entstanden sind. Die grobe Fahrlässigkeit ist durch den Ansprecher, der daraus eine Forderung ableiten möchte, nachzuweisen.
- 2.2. SERCON AG übernimmt keine Verantwortung für Schäden (einschliesslich Viren), die dem Kunden durch Missbrauch der Verbindung von Dritten zugefügt werden, ebenso liegt die Verantwortung für die Richtigkeit von Informationen und Drittleistungen wie auch die entsprechenden Anspruchsrechte Dritter ausschliesslich beim jeweiligen Anbieter.
- 2.3. Soweit gesetzlich zulässig, schliesst SERCON AG jede Haftung aus für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden, für Schäden aus einem allfälligen Testbetrieb bzw. der

Wiederbeschaffung von Daten sowie für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegen den Kunden.

- 2.4. SERCON AG haftet nicht, wenn aus Gründen, die SERCON AG nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung von Leistungen am Vertrag gehindert wird. Die für die Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer der Einwirkung der von SERCON AG nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.

3. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern im Vertrag nicht anderes vereinbart ist, werden Dienstleistungen nach Aufwand verrechnet. Reisezeit gilt als Arbeitszeit (ausser beim ActionPack).
- 3.2. Nach Aufwand berechnete Kosten werden auf Monatsbasis in Rechnung gestellt.
- 3.3. Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten der SERCON AG werden dem Kunden, wenn im Vertrag vereinbart, belastet.
- 3.4. Zu sämtlichen von SERCON AG ausgewiesenen Preisen wird eine Mehrwertsteuer von zur Zeit (1.6.2000) 7.5% (wird dem aktuell gültigen Stand jeweils automatisch angepasst) hinzugerechnet.
- 3.5. Die von SERCON AG gestellten Rechnungen sind netto innert 30 Tagen zahlbar.

4. Rechte am Arbeitsresultat

- 4.1. Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Gebühren geht das Arbeitsresultat in das Eigentum des Kunden über. Der Lieferant hat das Recht, das Arbeitsresultat unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht in beliebiger Weise zu ändern, davon Kopien herzustellen und es weiter zu verwenden.
- 4.2. Ohne anderslautende Vereinbarungen stehen die Schutzrechte am Arbeitsresultat beiden Vertragsparteien gemeinsam zu. Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht beliebig zu nutzen und auszuwerten.
- 4.3. Bei nur anteilmässiger Leistungsvergütung durch den Kunden bleiben alle Schutzrechte am Arbeitsresultat bei der SERCON AG. Solche Fälle sind im Vertrag zu regeln.
- 4.4. SERCON AG hat das Recht, die Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche SERCON AG bei der

Ausführung von Dienstleistungen allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden erworben hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

5. Sachgewährleistung

- 5.1. SERCON AG verpflichtet sich zu sorgfältiger Auswahl und Ausbildung bzw. fachmännischer Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie deren Überwachung und Kontrolle.
- 5.2. SERCON AG gewährleistet die Funktionen der von ihr vertraglich gelieferten Produkte. Mängel im Sinne von Gewährleistung liegen dann vor, wenn die Produkte bzw. Funktionen nicht den schriftlich vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder unter den schriftlich vereinbarten Einsatzbedingungen vom Kunden nicht eingesetzt werden können und daher nicht tauglich zum schriftlich vereinbarten Gebrauch sind.
- 5.3. Mängel müssen vom Kunden innerhalb von 10 Tagen nach deren Auftreten schriftlich gemeldet werden.
- 5.4. SERCON AG ist dem Pflichten zur Mängelbehebung in dem Umfange enthoben, dass gerügte Mängel nicht auf SERCON AG zurückzuführen sind, wie insbesondere
 - Änderungen gegenüber den zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen Einsatz- und Betriebsbedingungen
 - Eingriffe in das Produkt durch den Kunden oder Dritte
 - Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter
 - Nichteinhalten der vereinbarten Richtlinien durch den Kunden in Bezug auf seine Unterstützungs- und Dokumentationspflichten im Zusammenhang der Gewährleistung.

Weist SERCON AG dem Kunden nach, dass Mängel nicht durch ihn zu vertreten sind, ist er berechtigt, für in diesem Zusammenhang geleisteten Aufwand dem Kunden Rechnung zu stellen. SERCON AG hat den Kunden sofort nach Erkenntnis dieser Sachlage zu informieren.

6. Geheimhaltung

- 6.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu Geschäfts-Geheimnissen der

anderen Vertragspartei besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

- 6.2. Der Umfang der Geheimhaltung kann im Anhang oder in einem Nachtrag den jeweiligen spezifischen Umständen angepasst werden.
- 6.3. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im bisherigen Umfang weiter.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen von SERCON AG bedarf der schriftlichen Übereinkunft beider Vertragsparteien.
- 7.2. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, gilt der Sitz der SERCON AG als Gerichtsstand.
- 7.3. Sollten Teile dieser Bestimmungen oder eines Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest der Bestimmungen oder des Vertrages weiter. Die Vertragsparteien werden dann den Vertrag/Bestimmungen so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.